OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-780431/2/MB/RWI**

Datum: **Linz, 6. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch ein der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurechenbares Organ, Polizeibeamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, nämlich (1) der Identitätskontrolle, (2) das Anlegen und Belassen von Handschellen inklusive der Verhaftung, (3) den Transport in das B__, (4) die Aufrechterhaltung der Festnahme durch die Polizeibeamten über mehrere Stunden inklusive der Aufhebung der Festnahme und (5) der Durchsuchung von Menschen am 27.03.2026 sowie (6) der Anhaltung zur Lenker- und Fahrzeugkontrolle am 14.04.2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der behaupteten Maßnahme (1-5) als unzulässig zurückgewiesen und hinsichtlich der behaupteten Maßnahmen (6) als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Kosten zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Eingabe vom 25.05.2026 erhob A__ (im Folgenden: Bf) ua Beschwerde wegen Verletzung subjektiver Rechte gemäß § 88 SPG, betreffend einer Anhaltung zur Identitätskontrolle am 27.03.2026 sowie einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle am 14.04.2026. Der Bf bringe weiters vor, die Amtshandlung nach § 4 RLV nicht geduldet zu haben.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde. Es wird der in vorigem Punkt genannte Sachverhalt als für diese Entscheidung festgestellt. Dieser ergibt sich ohne Widersprüche aus der Beschwerde.

2. Der Bf wurde am 27.03.2026 um 11 Uhr in C__ zu einer Identitätskontrolle angehalten. Da der Beschwerdeführer die Amtshandlung nicht duldete und sich weigerte, einen Ausweis vorzuzeigen, wurde er festgehalten und ihm Handschellen angelegt. Danach wurde er auf die Polizeistation sowie im Anschluss ins Polizeianhaltezentrum der LPD Oberösterreich gebracht. Dort fanden eine Leibesvisitation und Durchsuchung am Menschen statt. Am selben Tag hat der Bf das B__ wieder verlassen.

Der Bf wurde am 14.04.2026 um 17 Uhr zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten. Es wurde der Führerschein kontrolliert und festgestellt, dass eine Verwaltungsstrafe offen ist. Der Bf wurde im Anschluss zu seinem Wohnsitz gefahren und hat den offenen Betrag in Höhe von 500 € sogleich beglichen.

III.

1.1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

1.2. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch

Erkenntnis zu erledigen. Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

1.3. Gemäß § 7 Abs 4 Z 3 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG sechs Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art 132 Abs 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.

1.4. Der Bf bringt vor, am 27.03.2026 Adressat verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Anhaltung zur Identitätskontrolle gewesen zu sein. Im Sinne des § 7 Abs 4 Z 3 VwGVG beginnt die Frist zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde im Zeitpunkt der Kenntnis von der Maßnahme, hier also am 27.03.2026. Dass der Bf durch die Identitätskontrolle bzw danach daran gehindert gewesen ist, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, wird nicht behauptet, und ergeben sich für das erkennende Gericht auch keine Anhaltspunkte. Ausgehend vom Fristbeginn am 27.03.2026 hätte eine rechtzeitige Beschwerde bis zum 08.05.2026 erhoben werden müssen. Die Einbringung derselben am 25.05.2026 erweist sich als verspätet, und ist das Rechtsmittel daher zurückzuweisen.

2.1. Weiters bringt der Bf vor, am 14.04.2026 Adressat verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle gewesen zu sein.

2.2. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hiebei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29.06.2000, 96/01/0596 mwN). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl. *Köhler* in Korinek-Holoubek [Hrsg.] Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 129a f B-VG Rz 45). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl.

VfSlg. 11.935/1988; VwGH 28.05.1997, 96/13/0032; 16.04.1999, 96/02/0590). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar d.h. unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl. VfSlg. 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl. VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.09.2009, 2008/18/0687).

2.3. Gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen udgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

2.4. Gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Die Erhebung einer solchen Maßnahmenbeschwerde ist dann zulässig, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und dieser Akt gegen individuell bestimmte Adressaten gerichtet ist (VwGH 26.4.2010, 2009/10/0240)

2.5. Gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Die Erhebung einer solchen Maßnahmenbeschwerde ist dann zulässig, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und dieser Akt gegen individuell bestimmte Adressaten gerichtet ist (VwGH 26.4.2010, 2009/10/0240).

Die Anhaltung zu einer Verkehrskontrolle stellt grundsätzlich einen Akt verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt dar. Die Maßnahmenbeschwerde ist in diesem Punkt zwar zulässig, ist aber aus folgenden Überlegungen nicht begründet:

Gemäß § 97 Abs. 5 StVO sind Polizeibeamte zur Anhaltung von Fahrzeuglenkern zum Zweck von Lenker- oder Fahrzeugkontrollen ohne weitere Voraussetzungen berechtigt. Diese Berechtigung zur Anhaltung setzt keinen konkreten Verdacht einer Verwaltungsübertretung voraus und ist auch sonst nicht eingeschränkt. Polizeibeamte dürfen Fahrzeuglenker jederzeit und ohne nähere Begründung zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle anhalten. Die vom Bf bekämpfte Anhaltung war daher gerechtfertigt.

Soweit sich die Maßnahmenbeschwerde darauf bezieht, dass die Polizeibeamten den Bf (nach seinen Angaben) zu Unrecht einer bestimmten Verwaltungsübertretung beschuldigt hätten, ist die Maßnahmenbeschwerde nicht zulässig. Der Vorwurf einer bestimmten Verwaltungsübertretung stellt weder die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- noch Zwangsgewalt dar. Ob ein solcher Vorwurf den Tatsachen entspricht, ist (sofern nicht entweder der Vorwurf von den Polizeibeamten zurückgenommen oder vom Betroffenen eine Organstrafverfügung bezahlt wird) im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des VStG zu klären.

Es war daher die Beschwerde hinsichtlich der Lenker- und Fahrzeugkontrolle am 14.04.2026 abzuweisen.

3. Der Vollständigkeit halber ist der Bf darauf hinzuweisen, dass gemäß § 35 VwGVG im Maßnahmenbeschwerdeverfahren die obsiegende Partei (das ist im konkreten Fall die belangte Behörde) Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei hat. Da im ggst. Fall die Entscheidung zur Gänze auf Basis des Beschwerdevorbringens getroffen werden konnte, wurde darauf verzichtet, die belangte Behörde zur Vorlage der Akten sowie zur Gegenschrift aufzufordern und es war auch keine Verhandlung erforderlich. Der belangten Behörde sind daher keine Kosten entstanden, weshalb dem Bf solche auch nicht vorgeschrieben werden mussten.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da § 7 Abs 4 Z 3 VwGVG den Fristbeginn bei Maßnahmenbeschwerden klar festlegt, und die Bestimmung keinerlei Auslegungsschwierigkeiten aufweist. Ob die gegenständliche Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde, ist aufgrund der konkrete Sachverhaltsumstände zu beurteilen, und liegt vor diesem Hintergrund keine Rechtsfrage von besonderer Bedeutung vor. Weiters handelt es sich um keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Anhalterecht nach § 97 Abs 5 StVO sowie zum Begriff der „Maßnahme" ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter